

Die Rechtsgrundlage der Vertrauensstellung kann sich aus Gesetz, Statut, Vertrag, Arbeitsvertrag, Berufung, Ernennung, Wahl, einem staatlichen oder gesellschaftlichen Auftrag usw. ergeben. Ihr Vorliegen ist an Hand der dem Täter in seinem Arbeitsbereich obliegenden Aufgaben und Pflichten laut Arbeitsvertrag, Funktionsplan u. dgl. zu klären. Entscheidend sind die dem Täter tatsächlich übertragenen bzw. von ihm wahrgenommenen Aufgaben und die daraus resultierenden Rechte und Befugnisse, nicht eine bestimmte Funktionsbezeichnung (OG-Urteil vom 27.10.1970/2 Ust 16/70). So besteht die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch dann, wenn z. B. kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt oder der Täter von seiner Funktion entbunden wurde, er aber noch Dispositionen mit ökonomischen Folgen trifft (BG Halle, Urteil vom 10.11.1969/2 BS 1/69).

Diese Befugnisse können dem Täter für dauernd, also einen längeren Zeitraum, aber auch nur für zeitweise, also einen kürzeren Zeitraum, übertragen sein. Erfasst werden auch solche Befugnisse, die nur für eine bestimmte Aufgabe übertragen wurden.

Die Vertrauensstellung des Täters ergibt sich z. B. aus den Befugnissen,

- selbst verbindliche Entscheidungen zu treffen,
- Entscheidungen auf der Grundlage seiner besonderen Aufgaben vorzubereiten und daran mitzuwirken,
- die Durchführung wirtschaftlicher Entscheidungen zu gewährleisten,
- wirtschaftliche und technische Prozesse und Situationen zu analysieren, zu begutachten und in sonstiger Weise einzuschätzen.

Vertrauensstellungen haben insbesondere Generaldirektoren von Kombinate, Betriebs- und Fachdirektoren, Hauptbuchhalter, ferner Vorsitzende sozialistischer Genossenschaften (vgl. OGNJ 1971/13, S. 399) und in konkreten Fällen auch andere Leitungskräfte. Darüber hinaus können weitere Personen

entsprechend ihrem tatsächlichen Verantwortungsumfang und den Befugnissen im Zusammenhang mit der Gestaltung ökonomischer Prozesse eine Vertrauensstellung innehaben, so Abteilungsleiter der Räte der Bezirke und Kreise, Leiter von Auslieferungslagern, Importkaufleute usw. Hierzu gehören auch verantwortliche Wirtschaftsfunktionäre, die Entscheidungen für besondere wirtschaftliche Prozesse vorzubereiten haben, z. B. Investverantwortliche, Leiter von Importausschüssen, Leiter von Gutachterausschüssen oder von Verhandlungskollektiven im Außenhandel. Bei Gaststätten- oder Verkaufsstellenleitern ergibt sich die Vertrauensstellung weniger aus der Größe des Objekts als aus den ihnen konkret übertragenen Befugnissen z. B. zur selbständigen Preisgestaltung bei Direktbeziehungen zur Industrie oder im staatlichen Briefmarken- bzw. Kunsthandel. Die Vertrauensstellung kann sich sowohl aus Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften als auch aus dem Arbeitsverhältnis, Statut oder Vertrag ergeben.

Vertrauensstellungen, die keine selbständigen Dispositionsbefugnisse enthalten, z. B. Kassierer oder der mit der Führung eines Sicherungsstempels zur Belegprüfung bei einer Bank Beauftragte (vgl. OGNJ 1968/23, S. 729) fallen nicht unter den Tatbestand. Die mit einer Vertrauensstellung übertragenen Pflichten obliegen dem Inhaber als persönliche Rechtspflichten. Von diesen wird er auch nicht dadurch befreit, daß z. B. einzelne Mitglieder des Vorstandes gesetz- bzw. statutenwidrige Handlungen des Vorsitzenden billigen (vgl. OGNJ 1971/13, S. 399). Auch eine innerbetriebliche Weisung oder das Einverständnis eines Werkdirektors, z. B. höhere als gesetzlich zulässige Preise zu vereinbaren, entbinden den Produktionsleiter unter Berücksichtigung von § 83 Abs. 2 AGB nicht von der ihm aus seiner Vertrauensstellung erwachsenden persönlichen Rechtspflicht, in seinem Verantwortungsbereich ökonomische